



# DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 8. August 2019

## **Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-253/I/1055 16-21**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	05.08.2019		
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur	22.08.2019		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	26.08.2019		
Stadtverordnetenversammlung	02.09.2019		

**Betreff: Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Seligenstadt  
- Antrag des Magistrats vom 05.08.2019  
Drucks. 16-253/I/1055 16-21**

Anlagen: Entwurf: Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Seligenstadt

**Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die beiliegenden Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Seligenstadt werden beschlossen.

## **Begründung**

Damit junge Menschen ihren Wunsch nach Kindern auch verwirklichen können, sind bedarfsgerechte und vielfältige Betreuungsangebote, gute Qualität und Trägervielfalt zu gewährleisten. Kindertagespflege ist Teil einer familienfreundlichen Kommune, geschätzt werden die individuelle Förderung, die familiäre Betreuungssituation und die hohe zeitliche Flexibilität.

Die Kindertagespflege ist nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz umsetzen zu können, ist es notwendig, das Angebot an Tagespflegeplätzen in Seligenstadt zu sichern und kontinuierlich weiter auszubauen. Die Suche nach neuen, geeigneten Tagespflegepersonen und ihre Qualifizierung stehen dabei im Vordergrund. Das Berufsbild „Tagespflegeperson“ muss als solches begriffen werden und bedarf nach wie vor größerer Anerkennung und Wertschätzung.

Für die Akquise/Gewinnung neuer Tagespflegepersonen werden über die Päd. Fachberatung des Kreises Offenbach mehrere Qualifizierungskurse angeboten. Eine Kindertagespflegeperson hat für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch die Päd. Fachberatung des Kreises Offenbach seit 01.01.2016 mindestens 160 UE gemäß DJI-Curriculum nachzuweisen, und 300 UE mit einer Praxisphase. Nach der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Offenbach (in Kraft getreten am 01.01.2019) erhält die KTPP pro Betreuungsstunde und betreutem Kind 5,00 € bzw. 5,15 € pro Betreuungsstunde und betreutem Kind, wenn sie im Umfang von mindestens 3 Tagen und im Abstand von höchstens 5 Jahren an einer Fortbildung zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan BEP-Qualitätspauschale teilnimmt (Neuregelung 2019).

In den beiden vergangenen Jahren erhielten Kindertagespflegepersonen in Seligenstadt gem. Magistratsbeschluss einen freiwilligen, monatlichen Zuschuss zur angemessenen Alterssicherung, abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit: ab 15 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gab es 100 €, ab 30 Stunden 200 €. Zur Finanzierung standen zweckgebundene Mittel des Landes Hessen (Landesförderung nach § 32 b Abs. 3 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch HKJGB) zur Verfügung.

Diese Landesmittel sind ausgeschöpft und können nicht mehr für diesen Zweck verwendet werden. Es müssen neue Anreize geschaffen werden, um das Kindertagespflegeangebot in Seligenstadt zu sichern und auszubauen, denn der Bedarf bzw. die Nachfrage nach Betreuungsplätzen steigen kontinuierlich an.

Vorgeschlagen wird eine Förderung für jedes betreute Kind mit Hauptwohnsitz in Seligenstadt pro Jahr wie folgt:

### **Im Jahr 2019:**

1. ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 100 €
2. 3 Müllbeutel für die Windelentsorgung
3. ein Buch- bzw. Spielgutschein in Höhe von 25 €

### **Ab dem Jahr 2020:**

1. ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 200 €
2. 3 Müllbeutel für die Windelentsorgung
3. ein Buch- bzw. Spielgutschein in Höhe von 25 €

Diese Förderung soll im Rahmen der Richtlinien der Stadt Seligenstadt zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen werden. Sie ist unabhängig von der Betreuungsdauer, allerdings muss der Betreuungszeitraum mindestens zwei Monate umfassen. Die Förderung ist als Anreiz gedacht, damit sich Tagespflegepersonen grundsätzlich für die Betreuung von Seligenstädter Kindern zur Verfügung stellen.

Die finanziellen Auswirkungen würden sich für die Stadt voraussichtlich wie folgt darstellen: Im Jahr 2019 ca. 5.450,00 €: Ca. 50 Kinder x 100 € zzgl. ca. 50 x 3 Müllbeutel à 3 € = 450,00 €. Im Jahr 2020 ca. 10.450,00 €: Ca. 50 Kinder x 200 € zzgl. ca. 50 x 3 Müllbeutel à 3 € = 450,00 €. Die Sachleistung „Buch bzw. Spielgutscheine“ (50 x 25 € = 1.250 €) kann finanziert werden durch die Einnahmen aus der Landesförderung nach § 32 b Abs. 3 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

Die Finanzierung für das Jahr 2019 ist durch Mittel auf dem Konto 61392000 (Sonstige weitere Fremdleistungen Tagesmütternetzwerk) im Produkt 365.00 (Kindertagesstätten, Schulbetreuungen) gedeckt. Für das Jahr 2020 würden die entsprechenden erhöhten Mittel im Haushaltsplan angemeldet werden.

Die freiwillige Förderung in den anderen Kommunen im Kreis Offenbach für Kindertagespflegepersonen geht von 2 € pro Kind und Betreuungsstunde (bei 30 Stunden Betreuungsstunden /Woche = 258,00 €/Monat) über 1 € pro Kind und Betreuungsstunde sowie Sachleistungen (Verleihung von vier- bis sechssitzigen Kinderbussen) bis zur kostenfreien Bereitstellung von Räumen für Veranstaltungen. In einigen Kommunen werden angemietete Räumlichkeiten für eine Großtagespflegestelle zur Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt.

Angesichts der großen Betreuungsbedarfe bzw. des Platzmangels in den Einrichtungen werden die Überlegungen bzgl. weiterer freiwilliger Förderung derzeit in vielen Kommunen geführt, zumal diese Aufwendungen sehr viel geringer sind als die Kosten für die Tagesbetreuung der Kinder in den Einrichtungen.